

Satzung
der
Fördergemeinschaft
des
SV Frielingsdorf 1925 e.V.

§ 1: Ziele

Ziel der Fördergemeinschaft ist es, das sportliche Leistungsangebot des SV Frielingsdorf zu erhalten und soweit möglich zu verbessern. Hierzu sollen finanzielle Unterstützungen für alle Abteilungen nach Bedarf und bei besonderen Leistungen gewährt werden.

§ 2: Organe

a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Fördergemeinschaft bestimmt die Verteilung der Mittel in einem Geschäftsjahr. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung für einen begrenzten Zeitraum und für einen begrenzten Betrag dem Vorstand der Fördergemeinschaft diese Aufgabe übertragen.

Die Mitgliederversammlung der Fördergemeinschaft findet alle zwei Jahre statt. Zu jeder Versammlung muß spätestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden.

b) Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 4 und höchstens 6 Personen: der Vorsitzende, der Schatzmeister und 2 - 4 Beiräte. Aufgabe des Vorstandes ist die Einholung und die Verteilung der eingegangenen Gelder entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie alle mit der Verwaltung der Fördergemeinschaft zusammenhängenden Arbeiten. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

c) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand der Fördergemeinschaft angehören dürfen. Vor einer Mitgliederversammlung ist die Kassenführung des Schatzmeisters durch die Kassenprüfer zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis mitzuteilen.

§ 3: Beitrag

Der Monatsbeitrag beträgt mindestens 2,50 €. Geringere Beiträge werden als Spenden geführt. Spenden von Mitgliedern oder von Nicht-Mitgliedern mit fester Zweckbestimmung werden unter der Verantwortung des Vorstandes der Fördergemeinschaft besonders berücksichtigt und zweckgerecht eingesetzt. Einmal jährlich werden den Mitgliedern und Spendern Spendenquittungen des SV Frielingsdorf ausgestellt.

§ 4: Mittelvergabe

Auf der Mitgliederversammlung bestimmen die Mitglieder die Verteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Mannschaften und Abteilungen sowie den Umfang der Finanzmittel, über die der Vorstand der Fördergemeinschaft besondere sportliche Leistungen im SV Frielingsdorf nach eigenen Entscheidungen honorieren kann. Soweit das Mittelaufkommen es ermöglicht, gilt die von der Mitgliederversammlung festgelegte Mittelverteilung für zwei Geschäftsjahre, das heißt jeweils von 01.07. bis 30.06. Sofern das Mittelaufkommen eine entsprechende Verausgabung nicht mehr erlaubt, kann der Vorstand für das jeweils zweite Geschäftsjahr eine Reduzierung für einzelne Zuordnungen vornehmen.

§ 5: Auflösung der Fördergemeinschaft

Für den Fall, dass der Vorstand der Fördergemeinschaft nicht mehr handlungsfähig ist und die Mitgliederversammlung nach Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes und nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand des SV Frielingsdorf nicht in der Lage ist, innerhalb von 3 Monaten einen neuen Vorstand zu bestellen, so werden die vorhandenen Finanzmittel dem SV Frielingsdorf überschrieben.

§ 6: Sitz der Fördergemeinschaft

Die Fördergemeinschaft hat in der Regel ihren Sitz am Orte des SV Frielingsdorf. Die aktuelle Adresse lautet: Jan – Wellem – Straße 29, 51789 Lindlar – Frielingsdorf.

Sofern die Identität des Sitzes der Fördergemeinschaft mit dem Sitz des SV Frielingsdorf aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr zweckmäßig erscheint, kann die Mitgliederversammlung eine Verlegung des Sitzes beschließen.